

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.06.2011
zu Ltg.-**925/L-2/2-2011**
L-Ausschuss

NÖ Landarbeitsordnung 1973

Änderung

SYNOPSIS

LF1-LEG-44/008-2011

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020

Der Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
7. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
8. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, zu Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Drinkfeldergasse 15, 3500 Krems
10. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
13. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
15. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
16. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien

- 17.den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien
- 18.die Gewerkschaft der Privatangestellten, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
- 19.den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf- lergasse 6/V, 1010 Wien
- 20.die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
- 21.die Bürgermeisterin der Stadt Krems, 3500 Krems
- 22.den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 23.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 24.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 25.die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
- 26.die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

„Da bei dem vorliegenden Entwurf, GZ LF1-LEG-44/008-2011, nur 2 kleine Anmer- kungen notwendig sind, erlauben wir uns dies ikW mit einer E-Mail zu übermitteln.“

Siehe Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.

„Mit dem Entwurf waren außerdem das Bundeskanzleramt und das Bundesministeri- um für Justiz befasst. Vom Justizministerium wurde keine Stellungnahme abgege- ben.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zu dem im Betreff angeführten Entwurf nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist nur darauf hinzuweisen, dass die derzeit bei den Fundstellen von Bundesgesetzen angeführten Platzhalter („XXX“) entsprechend zu ersetzen sein werden (vgl. die Promulgationsklausel und Art. I Z. 51). Darüber hinaus besteht kein Anlass zu Bemerkungen.“

Dem Hinweis wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 und teilt dazu mit, dass dagegen keine Bedenken bestehen.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 6.4.2011 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 kein Einwand erhoben wird.“

NÖ Landarbeiterkammer

„Bei der 27. Novelle handelt es sich um den Nachvollzug von bereits grundsatzgesetzlich geänderten Regelungen. Gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung bestehen keinerlei Einwende.“

Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in NÖ, Bgld. und Wien

„Zum übermittelten Begutachtungsentwurf vom 6.4.2011 möchten wir festhalten, dass kein Einwand gegen die beabsichtigte Novellierung der NÖ LAO besteht.“

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten/NÖ Antidiskriminierungsstelle wird zum Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Neuerungen im Gleichbehandlungsteil, insbesondere die Schaffung eines Diskriminierungsschutzes auch für Personen, die wegen ihres Naheverhältnisses zu einer Person, die ein geschütztes Merkmal aufweist, benachteiligt werden (Diskriminierung durch Assoziierung), werden begrüßt.“

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

„Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf nimmt die Sozialversicherungsanstalt der Bauern wie folgt Stellung:“

Siehe die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

„Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf Stellung zu nehmen und tut dies aus dem Blickwinkel der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft. Für diese ist die Allgemeine Unfallversicherung unfallversicherungszuständig.

Der Entwurf beschäftigt sich nur zu einem geringen Teil mit Bestimmungen betreffend den Schutz der ArbeitnehmerInnen (§§ 72a ff). Die hierzu vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüßt.

Die offizielle Festlegung der Abkürzung „NÖ LAO“ wird begrüßt.

Die Anstalt äußert den Wunsch, die geplante Novelle zum Anlass zu nehmen, um auch folgende bereits konsensual besprochene Anpassungen bzw Sanierungen der LAO vorzunehmen:

Zu § 78b Abs. 3:

Wie in der Sozialpartnerbesprechung am 2.9.2010 anlässlich der Bearbeitung der VOPST und der Anpassung der Arbeitsstättenverordnung hervor gekommen ist, ist der § 78b Abs 3 in einem Regelungsdetail unzweckmäßig und kaum praktikabel.

Der geltende § 78b Abs 3 lautet:

(3) Der Dienstgeber hat Vorkehrungen für eine rasche Alarmierung und einen Einsatz der Feuerwehr, erforderlichenfalls durch Brandmelder und Alarmanlagen, zu treffen. Der Dienstgeber hat auch Personen (Brandschutzbeauftragte) zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer zuständig sind.

Wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Aufstellung einer besonders ausgebildeten und entsprechend ausgerüsteten Brandschutzgruppe vorzuschreiben.

Die Bestimmung stellt eine nicht erforderliche und unzweckmäßige Gleichsetzung von Brandschutzbeauftragten und Personen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer zuständig sind, her. Brandschutzbeauftragte sind – oft externe – Fachleute, die für Überwachungen, Unterweisungen, das Erstellen von Brandschutzplänen etc herangezogen werden. Personen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer zuständig sind, sind hingegen weniger hoch qualifizierte Personen, die praktisch ständig in der Arbeitsstätte anwesend sein müssen und die im Gefahrenfall einen Notruf abzusetzen haben, die Evakuierung der

ArbeitnehmerInnen einleiten und überwachen sowie mit der ersten Löschhilfe beginnen (siehe auch § 44a NÖ LFW ASt-VO).

Die Anstalt äußert daher den Wunsch, in § 78b Abs 3 den Klammerausdruck „(Brandschutzbeauftragte)“ zu streichen.

Damit kann der im Zusammenhang mit den Erfordernissen gemäß NÖ LFW ASt-VO deutlich gewordene Widerspruch auf einfache Weise beseitigt werden.“

Die Anregung betrifft nicht den Gegenstand dieser Novelle, wurde zur Kenntnis genommen und wird bei einer weiteren Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973 geprüft werden.

„Zu § 92 Abs 2 Z 7:

Der geltende § 92 Abs 2 Z 7 lautet:

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Tätigkeiten, bei denen Dienstnehmer einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, wobei bei Fortdauer der Tätigkeit in den angeführten Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchzuführen sind

...

7. Organische Stäube, die zu Berufskrankheiten führen können;

Für die in Z 7 genannten Stäube konnten entgegen einer ursprünglichen Absicht keine arbeitsmedizinisch ausgewiesenen präventiv wirksamen Untersuchungs- und Beurteilungsrichtlinien, Untersuchungsintervalle und keine Spezifikation und Eingrenzung der organischen Stäube geschaffen werden. Auch steht in heutigen arbeitsmedizinischen Zusammenhängen die Vermeidung gesundheitsschädigender Staubexpositionen im Vordergrund, denn mit einer Früherkennung einer bereits bestehenden Atemwegserkrankung ist der Prävention kaum gedient.

Eignungs- und Folgeuntersuchungen hinsichtlich der in Z 7 genannten Einwirkungen können daher nicht durchgeführt werden, werden auch nicht durchgeführt und sind arbeitsmedizinisch nicht geboten.

Die Ziffer 7 ist weder vollziehbar, noch fachlich geboten (und auch nicht grundsatzzurechtlich gefordert) und soll daher aufgehoben werden.“

Die Anregung betrifft nicht den Gegenstand dieser Novelle, wurde zur Kenntnis genommen und wird bei einer weiteren Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973 geprüft werden.

„Zu § 294:

Zur Ziffer 30. Diese lautet: „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2007“. Dieses Zitat ist unrichtig. Das ASchG wurde zuletzt durch Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2006 geändert. Sofern Verordnungs-Kundmachungen, die das Gesetz nicht wirklich ändern, als gesetzändernd angeführt werden sollen (was unsererseits nicht befürwortet wird), wäre dabei auf das BGBl. Teil II Bezug zu nehmen (zB: BGBl. II Nr. 416/2010).

Aufmerksam gemacht wird weiters, dass die Maschinensicherheitsverordnung (Ziffer 38) mittlerweile durch die Maschinensicherheitsverordnung 2010 BGBl II Nr 282/2008 idF des BGBl II Nr 265/2010 ersetzt wurde.

Das VStG (Ziffer 32) steht nunmehr idf BGBl I Nr 111/2010 in Geltung.

Das Chemikaliengesetz 1996 (Ziffer 26) steht nunmehr idf BGBl I Nr 88/2009 in Geltung.

Das Heimarbeitsgesetz (Ziffer 21) steht nunmehr idf BGBl I Nr 74/2009 in Geltung.

Die Gewerbeordnung 1994 (Ziffer 2) steht nunmehr idf BGBl I Nr 111/2010 in Geltung.“

Den Hinweisen wurde bereits in der 26. Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973, welche zum Zeitpunkt der Versendung des Begutachtungsentwurfes vom Landtag von Niederösterreich bereits beschlossen, aber noch nicht kundgemacht war, entsprochen. Im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage wurden sämtliche Verweisungen auf Bundesgesetze im § 294 neuerlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

„Korrekte rechtliche Terminologie:

An mehreren Stellen der NÖ LAO wird von „Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes“ oder von „EWR-Mitgliedstaaten“ gesprochen. Diese Bezeichnung ist nicht korrekt. Es handelt sich um Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder um Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Diese zutreffende Bezeichnung wird in der österreichischen Rechtsordnung fast ausschließlich verwendet (eine Ausnahme bildet leider das LAG). Dennoch ist die Ausführungsgesetzgebung keinesfalls gehalten, rechtlich unexakte Begriffe zu kopieren.

Auf das Problem wird aufmerksam gemacht und es wird angeregt – da ein pauschaler Austausch aus editorischen Gründen des NÖ LGBl nicht in Betracht kommt – zumindest in künftigen Novellen stets die korrekte Begrifflichkeit zu verwenden.“

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird diesem bei künftigen Novellen zur NÖ Landarbeitsordnung 1973 entsprochen werden.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu Art. I Z. 28 (§ 208 Abs. 3 Z. 1 lit. g):

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

„Zu Z 28 (§ 208):

Im Klammerausdruck wurde nach "BGBl." ein Leerschritt vergessen.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen, da dieser Leerschritt auch im Gesetzestext der nunmehr zu entfallenden Fassungsbezeichnung fehlt.

Zu Art. I Z. 39 (§ 240b Abs. 5):

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

„Zu Z 39 (§ 240b Abs. 5):

Ungeachtet der Formulierung in § 44 Abs. 4 GIBG sollte es sprachlich richtig "deren sexueller Orientierung" lauten.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Art. I Z. 46 (§ 293 Abs. 1):

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

„Zu Z 46 (§ 293):

Die angeführte ÖNORM L5209 Teil 1 „Nichtselbsttätige Anhängerkupplung für landwirtschaftliche Fahrzeuge – Maße“ wurde bereits am 01.11.2002 zurückgezogen, da eine einschlägige EU-Richtlinie 89/173 vorhanden ist.“

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen und wird bei einer weiteren Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973 geprüft werden.

3. Zu den Erläuterungen:

Zu den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden keine Stellungnahmen abgegeben.